



3003 Bern

BAV; std

POST CH AG

Herren
Hubert Giger
Raoul Fassbind
Verband Schweizer Lokomotivführer
und Anwärter VSLF
Hardhof 38
8064 Zürich

Aktenzeichen: BAV-051.1-9/23/2
Ittigen, 28. April 2022

Aufstellung von Signalen bei den Schweizer Bahnen links in der Fahrtrichtung

Sehr geehrte Herren

Für Ihren Brief vom 10. März 2022 danken wir Ihnen. Sie fordern das BAV auf, für eine eindeutige Signalisierung auf den Schweizer Bahnanlagen, insbesondere in Bezug auf die links/rechts Aufstellung besorgt zu sein.

Fälle von Signalverwechslungen sind teilweise Ursache der dem BAV über die Nationale Ereignisdatenbank (NEDB) gemeldeten Ereignisse. Sie führen in den meisten Fällen zu Störungen oder Gefährdungen aufgrund "Fehlhandlung gegen Halt zeigende Haupt- oder Rangiersignale". Dies weil der Lokführer noch reagieren konnte oder weil das vorhandene Zugbeeinflussungssystem eingriff.

Es ist unbestritten, dass die richtige Zuordnung eines Signals herausfordernd sein kann, vor allem in komplexen Anlagen oder bei Kurven resp. durch Wetter oder Tageszeit eingeschränkter Sicht. Das zeigte auch die Ursachanalyse der SUST zu dem von Ihnen erwähnten Eisenbahnunfall vom 20. Februar 2015 in Rafz. Die Ursache für dieses Ereignis stand jedoch nicht im Zusammenhang mit der links/rechts Aufstellung der Signale.

Das BAV arbeitet in allen Phasen der Sicherheitsaufsicht daran, eine eindeutige Signalisierung sicherzustellen.

- In der normativen Phase werden die hoheitlichen Vorschriften erarbeitet, weiterentwickelt und erlassen; insbesondere die Regelungen zu Planung und Bau der Eisenbahnanlage in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV) sowie zum Betrieb mit den Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV). Die Fachspezialisten des BAV beurteilen den

Bundesamt für Verkehr BAV
Dominique Steiner
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 485 01 59, Fax +41 58 462 58 11
dominique.steiner@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



heutigen Stand der Regelungen als genügend. Als Grundsatz gilt die Linksaufstellung von Signalen. Für definierte Fälle ist aber auch eine Rechtsaufstellung von Signalen explizit erlaubt. Zusätzlich sind je nach Komplexität einer Anlage die Mindestzeiten für die Sichtbarkeit von Signalen definiert.

- In der präventiven Phase wird insb. in den Plangenehmigungsverfahren stichprobeweise die konforme Anwendung der Regelungen geprüft oder beantragte Abweichungen können unter festgelegten Bedingungen genehmigt werden.

In die präventive Phase gehört auch die Prüfung der Sicherheitsmanagementsysteme (SMS) der Infrastrukturunternehmerinnen (ISB) im Rahmen der Erteilung der Sicherheitsgenehmigung. Im Vordergrund stehen dabei die Erkennung, Bewertung, Steuerung und Kontrolle ihrer Risiken durch die ISB.

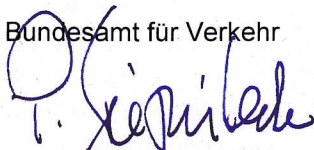
- In der Sicherheitsüberwachung in der Betriebsphase wird letztendlich u.a. die Umsetzung der Prozesse aus dem SMS sowie die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit für den Bau und Betrieb überprüft.

Das BAV erwartet, dass die von Ihnen festgestellten Risiken aus einer Verwechslung von Signalen den Unternehmen bekannt sind und über die Prozesse im SMS entsprechend gesteuert werden. Wir werden anlässlich der nächsten Überwachungstätigkeiten bei den grösseren Normalspur-ISB prüfen, wie sie mit den Risiken im Zusammenhang mit der Sichtbarkeit und eindeutigen Zuordnung von Signalen in der Planung und im Betrieb umgehen. Erkenntnisse aus den Rückmeldungen werden wir in die Weiterentwicklung der Sicherheitsaufsicht des BAV einfließen lassen.

Für Ihren Einsatz zugunsten Ihrer Mitglieder und der Sicherheit im Eisenbahnverkehr danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr



Dr. Peter Füglistaler
Direktor

Kopie an:

- SBB AG Infrastruktur (teaminfra@sbb.ch)
- SBB AG Sicherheit und Produktion SP
- BLS AG Infrastruktur (markus.seibel@bls.ch)
- SOB AG Infrastruktur (yvonne.nef@sob.ch)